

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/6/8 93/08/0111

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.06.1993

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §11;

AIVG 1977 §9 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs2;

Rechtssatz

Der bloßen Erwartung höherer Aufstiegschancen und besserer Entlohnung in einem neuen Arbeitsverhältnis mangelt es - gemessen an der aufgrund der dem gesamten Arbeitslosenversicherungsrecht zu Grunde liegenden Gesetzeszwecke an den einzelnen Versicherten zu richtenden Verhaltensanforderungen zwecks tunlichster Bestreitung seines Lebensunterhaltes ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel - an zureichendem Gewicht, um deshalb die freiwillige Lösung eines langjährigen Dienstverhältnisses, von dem der Arbeitslose nicht behauptet, es sei ihm die Fortsetzung aus einem der in § 9 AIVG angeführten Gründen unzumutbar gewesen, als einen der Versichertengemeinschaft zumutbaren Leistungsfall im Sinne des § 11 AIVG erscheinen zu lassen. Für diese Wertung ist es unwesentlich, daß sich der Arbeitslose in bezug auf das beabsichtigte künftige Arbeitsverhältnis rechtlich nicht dergestalt abgesichert hat, daß ihm aus dem behaupteten, nicht ihm zurechenbaren, die Begründung des künftigen Arbeitsverhältnisses verhindernden Verhalten des künftigen Arbeitgebers Ersatzansprüche erwuchsen. Denn eine solche Absicherung hätte zwar dem Arbeitslosen finanzielle Vorteile gebracht, den Grund der Auflösung des bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses unter dem maßgeblichen Gesichtspunkt der Arbeitswilligkeit des § 11 AIVG aber nicht zu einem triftigen gemacht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993080111.X05

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$